

**Satzung
über die Straßenreinigung
der Gemeinde Timmendorfer Strand
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBI. S. 153) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1-5 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBI. Schl.-H. S.631) zuletzt geändert am 22.04.2021 (GVOBI. S. 430) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 und 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H- S. 27) zuletzt geändert am 17.03.2022 (GVOBI. Schl-H. S. 301), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung vom 30.06.2022 die folgende Satzung mit ihren Anlagen 1, 2 und 3 erlassen.

**§ 1
Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Alle der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, sind zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde Timmendorfer Strand (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen gemäß Abs. 1 als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde ist reinigungspflichtig, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 2 dieser Satzung anderen übertragen wird. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile
- Gehwege
 - befestigte und begehbarer Seitenstreifen,
 - gemeinsam (kombinierte) Geh- und Radwege,
 - Radwege,
 - Fußgängerstraßen,
 - nur für Fußgänger bestimmte Teile von Fußgängerstraßen,
 - Trenn-, Baum- und Parkstreifen,
 - Rinnsteine,
 - Gräben und Durchlässe,
 - dem Grundstücksanschluss dienende Grabenverrohrungen,
 - Fahrbahnen,
 - als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Flächen

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

Als anliegend im vorstehenden Sinne gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer

Straße liegt, solange der Zugang oder die Zufahrt rechtlich zugelassen und aus topografischen Gründen möglich und zumutbar ist.

Als Gehwege dieser Satzung gelten alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen. Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

(2) Die Fahrbahnreinigung erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Sind nur auf einer Straßenseite reinigungspflichtige Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(3) Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendeplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstückes spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen. (Skizzen zu 1 zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen, **Anlage 1**)

In Sackgassen ohne Wendeanlage haben die Eigentümer der Kopfgrundstücke den Gehweg in der Frontlänge ihres Grundstückes und – soweit ihnen die Fahrbahnreinigung übertragen wurde – die Fahrfläche in einer Tiefe von 2,0 m zu reinigen. Die sich dann überschneidenden Flächen zu den Seitenanliegern sind von den Eigentümern der Kopfgrundstücke zu reinigen. (Skizze zu 2 zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen, **Anlage 1**)

Ist den Eigentümern von Eckgrundstücken die Straßenreinigung an beiden Straßen ganz oder teilweise übertragen, so ist von ihnen auch der Teil der querenden Verkehrsfläche im Einmündungsbereich zu reinigen (**Anlage 1**).

(4) Gehwege die ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen, sind entsprechend Abs. 2 und 3, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(5) Nicht übertragen wird die Reinigung der Fahrbahnen und Rinnsteine der in der **Anlage 2** aufgeführten staubfrei befestigten Straßen (Straßenverzeichnis). Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Sofern nur der Gehweg zu reinigen ist, umfasst die Reinigung auch die Bordsteinkante auf Gehwegniveau (siehe Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen **Anlage 3**).

(6) An Stelle der Eigentümer trifft die Reinigungspflicht

1. die Erbbauberechtigten,
2. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
3. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(7) Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

(8) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer Stelle übernehmen; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs. Wildwachsende Kräuter und Gräser u.ä. sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn diese geeignet sind die Straßen- und/oder Gehwegbeläge zu schädigen. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Das Laub darf nicht auf der Fahrbahn oder im Rinnstein abgelagert werden.

(2) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind oberflächlich sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbestimmungen zu entsorgen.

(3) Zur Reinigung gehört auch der **Winterdienst**, d.h. die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glatteis das - wenn nötig auch wiederholend - Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

Die Gehwege sind in der vorhandenen Breite, maximal 1,50 m, von Schnee und Eis freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen in einer Breite von mindestens 1,0 m oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

In Fußgängerzonen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. In Verbindung mit Fußgängerüberwegen sind Gehwege so zu räumen und zu streuen, dass die Straßenübergänge ohne Gefahr und Behinderung der Fußgänger durch Schnee und Eis erreichbar sind. Im Bereich von Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder für Schulbusse ist die Schnee- und Eisbeseitigung so vorzunehmen, dass die Fußgänger vom Gehweg oder - falls vorhanden - vom Fahrgastunterstand aus die Verkehrsmittel ohne Gefährdung und Behinderung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.

(4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen (z.B. Splitt, Granulat oder Sand, keine Schlacke oder Asche) zu streuen, so dass Fußgänger dort sicher gehen können. Für Menschen, Tiere und Pflanzen schädliche Streumittel, z. B. Streusalz, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in witterungsbedingten Ausnahmefällen (z.B. überfrierende Nässe, Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie Fußgängerüberwegen, Radwege, Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Abschnitte mit starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten oder Bushaltestellen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf

ihnen nicht abgelagert werden.

(5) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. In dieser Zeit sind Unebenheiten, die durch festgetretenen Schnee entstanden sind, auch bei anhaltendem Schneefall so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut mit Schnee bedeckt wird. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen, auch wenn es um 7.00 bzw. 9.00 Uhr noch schneit.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Bei Straßen, in denen die vollständige Säuberung sowie der Winterdienst der Fahrbahnen den Grundstückseigentümern obliegt, bleibt es der Gemeinde im Einzelfall aufgrund extremer Witterungsverhältnisse unbenommen, einen weitergehenden Winterdienst durch die Gemeinde durchzuführen, soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist.

(8) Art und Umfang der Reinigungspflicht richten sich im Übrigen nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit sowie danach, wie weit die Erfüllung der Reinigungspflicht dem Pflichtigen nach den Umständen zumutbar ist.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachenden beseitigen.

(2) Verunreinigen Tiere, wie beispielsweise Hunde und Pferde, öffentliche Straßen, Wege und Plätze mit Kot, sind Tierführer und Tierhalter verpflichtet, den Tierkot unverzüglich zu entfernen.

(3) Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Unerheblich ist es, ob das Grundstück benutzt wird oder es nutzbar ist.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, einen Graben, eine Böschung, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Straße getrennt ist. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstückes mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Reinigungspflicht nach §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. der Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung nach § 4 nicht nachkommt,
3. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde verarbeitet entsprechend Artikel 6 Abs. 1 e i.V.m. Artikel 6 Abs. 2 und 3 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personenbezogenen Daten und Grundstücksdaten mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.

(2) Zur Ermittlung der Reinigungspflichtigen nach dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Gemeinde zulässig, soweit die Daten

- aus den bei der Gemeinde geführten Personenkonten,
- aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben,
- aus dem Grundbuchamt, dem Einwohner- und Gewerbemeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der Liegenschaftsverwaltung oder des Katasteramtes,
- zum Zweck der Erhebung anderer Abgaben (einschließlich Realsteuern), deren Gläubigerin die Gemeinde ist oder
- aus der Hausnummernvergabe

bekannt geworden, erhoben, gespeichert oder der Gemeinde übermittelt worden sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen

und auch zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

(3) Für die Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist. Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.1999 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 29.09.2014, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2014, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Timmendorfer Strand, den 23.08.2022

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
Patheil-Böhnke
(L.S.)

**Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung
der Gemeinde Timmendorfer Strand**

Skizzen zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen

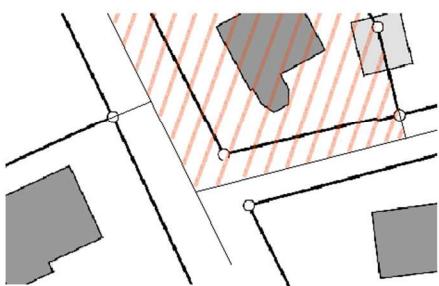
1. Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendeplatz



2. Sackgasse ohne Wendeanlage



3. Eckgrundstücke



Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
Partheil-Böhnke

**Anlage 2 zu § 2 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung
der Gemeinde Timmendorfer Strand**

Verzeichnis der staubfrei befestigten Straßen in der Gemeinde Timmendorfer Strand, deren Fahrbahn durch die Gemeinde gereinigt wird. In mit * gekennzeichnete Straßen kann die Gemeinde keinen Winterdienst durchführen.

Ortschaft

Timmendorfer Strand:

Am Bahnhof*
Am Elchgrund
Am Kardohr
Am Kuhlbrook
Am Kurpark
Am Rathaus
Amselweg*
An der Mühlenau
An der Waldkapelle
Andresenstraße
Bahnhofstraße
Bergstraße
Birkenallee
Breslauer Straße*
Danziger Allee
Dornkampstraße
Ebeltofter Straße
Erlenbruchstraße
Finkenstraße
Fockenrader Redder
Friedrich-August-Straße*
Gartenstraße
Gorch-Fock-Straße
Hauptstraße
Havenothstraße
Herrenbruchstraße
Höppnerweg
Im Brook
Kastanienallee
Klottstraße
Königsberger Straße
Köslinger Straße*
Krugsweg*
Kurparkstraße
Kurpromenade
Lübecker Straße
Marienburger Straße
Misdroyer Straße
Möhlenbreede
Mühlenweg
Otto-Langbehn-Straße

Pastor-Rode-Weg*

Pommernweg
Posener Straße
Poststraße
Ratzebührer Allee
Redderkamp
Rodenbergstraße
Rosenhain*
Samlandstraße
Saunaring
Schmiedestraße*
Schmilinskystraße
Schwedenweg
Steenbeek*
Steenkamp*
Stettiner Straße*
Strandallee
Strandpromenade
Teichstraße
Timmendorfer Platz
Vogelsang
Weedkroog*
Wiesenweg
Wilhelmstraße
Wohldkamp
Wohldstraße
Wohrbarg
Wolburgstraße

Ortschaft Niendorf:

Aalweg*
Am Wittinghaaf
An der Acht
Barkholtredder
Brodtener Straße
Dr. Karl-Krause-Straße
Dr. Waßmund-Straße
Finnlandring
Gartenweg
Grönlandring
Grüner Weg
Hafenstraße
Hävener Allee
Hermann-Kröger-Straße
Im Hafen
Islandring*
Kornblumenweg
Margeritenweg
Meinsweg*
Mohnblumenweg
Nagelsallee
Niobeweg
Paduaweg
Pamirstraße
Panganiweg
Rodenbergstraße
Strandpromenade
Sydowstraße
Störtebekerweg
Steiluferallee
Strandstraße
Travemünder Landstraße
Waldweg*
Wikingerweg*

Ortschaft

Groß Timmendorf:

Dorfstraße
Ruppersdorfer Weg

Ortschaft Hemmelsdorf:

Hainholzweg
Seekoppel
Seestraße
Wischhoff

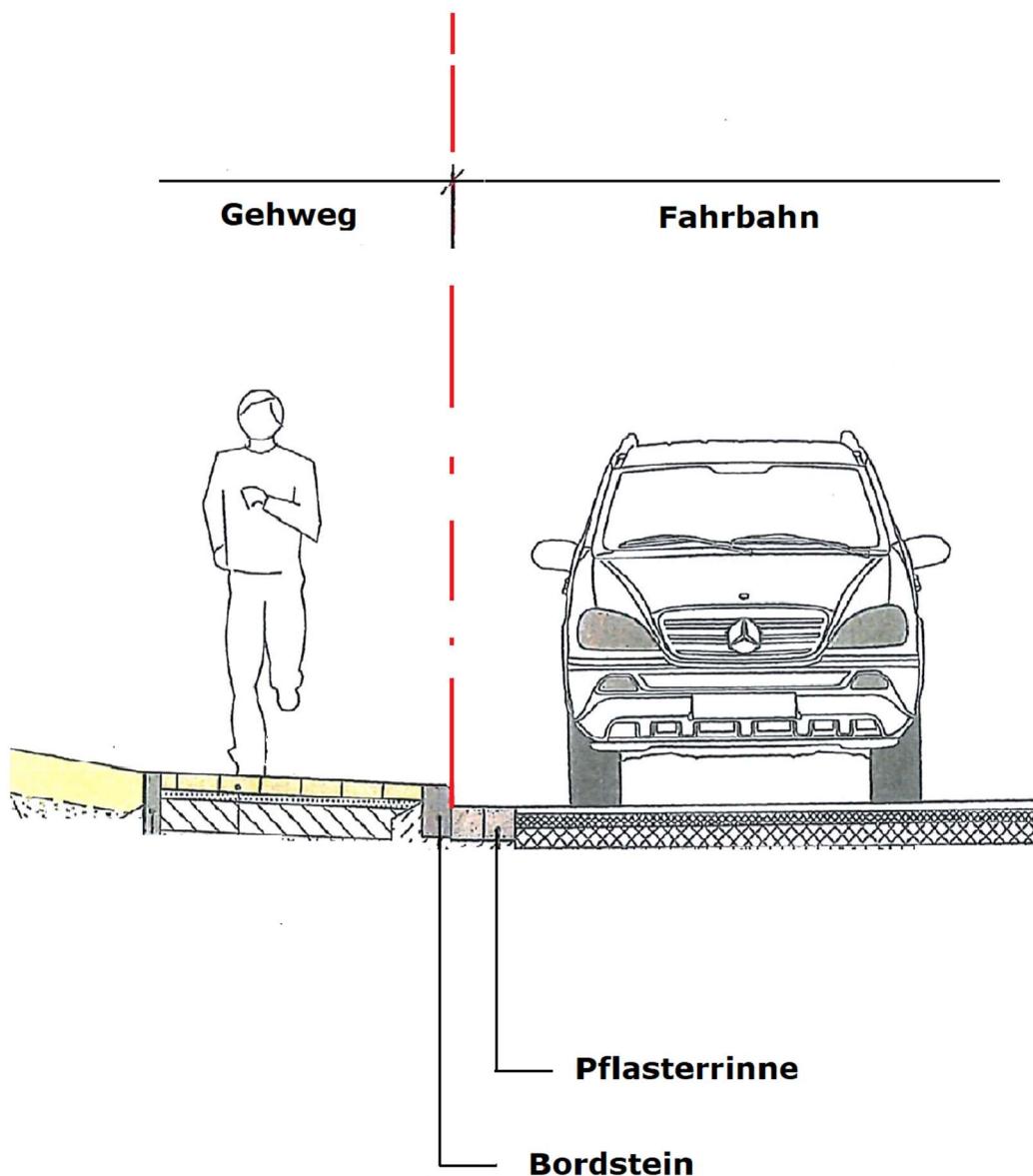
Ortschaft Oeverdiek

Oeverdieker Weg

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
Partheil-Böhnke

**Anlage 3 zu § 2 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung
der Gemeinde Timmendorfer Strand**

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen



Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
Patheil-Böhnke